

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **23=43 (1877)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ganzen bilden und die gleiche Beachtung verdienen.

Die im Jahre 1870 erschienenen „Studien“ sollen — nach eigener Angabe des Herrn Verfassers — vorzugsweise zur Ausfüllung der Lücke im theoretischen Ausbildungsgange des Offiziers anregen. Das Kriegsspiel, die Uebungsarbeiten im Terrain (die Uebungs-Reisen) und das Studium der Kriegsgeschichte suchen auf anderen Wegen dasselbe Ziel zu erreichen und bezwecken ein gemeinschaftliches Studium. Hiermit gelangen wir auf ein Terrain, welches dem strebsamen Schweizer-Offizier nicht unbekannt ist und ihn besonders zu weiterer Ausbildung auffordern wird. Wir erinnern nur an die zahlreichen Arbeiten im Terrain in den Offiziers-Gesellschaften (der Luzerner u. A.), der vielen bewaffneten Ausmärsche des so regsamen Basler Unteroffiziers-Vereins u. A. Was ist dies anders als „Uebungs-Reisen?“ Hier soll das Verständniß und die Gewandtheit bei Führung kleinerer Abtheilungen geweckt und geprüft, sowie das Verhalten einzeln entsandter Offiziere gelehrt werden, wohlverstanden, alle diese Einzelhandlungen in Beziehung zur ausgegebenen allgemeinen Situation gebracht!

Können nicht Aufträge und Aufgaben — wie sie in dem Beitrag zu den Cavallerie-Uebungs-Reisen vorkommen — in ähnlicher Art, dem Sicherheits- und Aufklärungsdienst entnommen, gegeben werden und dann — nach dem Vorgange der Uebungs-Reisen — zur Besprechung im Terrain an Ort und Stelle dienen? Wer wollte den Nutzen derartiger, richtig vorbereiteter militärischer Sonntags-Promenaden, die nebenbei Körper und Geist erfrischen, in Zweifel ziehen?

Wer wollte behaupten, daß sie die Teilnehmer fatigüiren oder ihnen gar schriftliche Arbeiten aufladen? Geschrieben werden soll allerdings bei solchen Promenaden, aber die Lösung der Aufgaben findet auf dem Felde selbst statt und zwar in Form von Meldungen, wie solche in der Armee für die Truppenzusammenzüge eingeführt sind. Da auf die Abfassung präciser Meldungen nicht genug Werth gelegt werden kann und dies gelernt und geübt sein will, so muß auch jede mündlich getroffene Anordnung nachträglich in Form einer Meldung zu Papier gebracht werden.

Obwohl der Nutzen des Kriegsspiels heute ein allgemein anerkannter ist, so hat sich dasselbe anscheinend keines besonderen Beifalls bis jetzt in der Schweiz zu erfreuen. Wenigstens hat das offizielle Organ der Offiziers-Gesellschaft noch niemals über irgend eine Durchführung des Spiels berichtet. Es ist wahr, das Kriegsspiel mit seinen Regeln, Würfeln und Verlust-Tabellen verlangt großen Zeitaufwand und viele Mühe für denjenigen, welcher die Leitung derartiger Uebungen übernehmen möchte, und wirkt mehr abschreckend, wie anziehend. Der General v. Verdy fragt sich aber, ob dem Spiele nicht auch dann noch ein großer Nutzen abgewonnen werden könne, wenn die Schwierigkeiten der Handlung, welche die erwähnten Hülfsmittel

mit sich bringen, sowie der Zeitaufwand, den sie erfordern, vermieden werden, und er befaßt diese Frage erfahrungsmäßig.

Die vom Herrn Verfasser vorgeschlagene und durchgeführte Art und Weise, das Kriegsspiel zu betreiben, ist gewissermaßen eine „Uebungs-Reise“, die im Zimmer und auf Plänen ausgeführt wird. Alle bisherigen Regeln, Würfel und Verlust-Tabellen fallen fort, und die beiden Parteien haben sich den motivirten Ansichten des Leitenden zu fügen. — Man versuche nur einmal ein solches Spiel nach der Verdy'schen Anleitung und man wird finden, daß dies Hülfsmittel der Ausbildung ein ebenso nützlich, wie angenehmes ist. Die der Organisation der eigenen Armee entsprechenden Truppenzeichen sind von jedem Zinngießer leicht herzustellen.

Wir sind überzeugt, auch dieser neue Weg zur militärischen Vollkommenheit wird bald eifrigt und mit Freuden betreten werden.

Schließlich benützt der Herr Verfasser in seinen „Kriegsgeschichtlichen Studien“ die Kriegsgeschichte als Grundlage der eigenen Uebung. Der Raum fehlt uns leider, um diese Methode hier im Detail darzustellen; wir wollen nur erwähnen, daß nach derselben die aufgenommenen Lehren der Kriegskunst in ihrer Anwendung geübt werden sollen. Bei einer interessanten (oder für seinen speziellen Zweck geeigneten) Situation hält der Studirende ein und entwirft für ein gleiches (supponirtes), der eigenen Armee angehörendes Corps nach seiner Idee die erforderlichen Anordnungen, welche dann später mit den thatächlich getroffenen verglichen werden.

Zu dem vorliegenden Hefte, welches taktische Details aus der Schlacht von Custoza, 24. Juni 1866, behandelt, hat sich der Herr Verfasser in dieser Art 30 verschiedene Aufgaben in Bezug auf den Anmarsch zur Schlacht und auf die Theilnahme an derselben gestellt und durchgeführt.

Es soll noch ein 2. Hest folgen und zeigen, wie die applikatorische Methode sich auch auf größere Verhältnisse übertragen läßt. Wir werden dasselbe nach seinem Erscheinen sofort besprechen.

Derjenige, welcher sich durch unsere Empfehlung bewogen fühlen sollte, die neuen Verdy'schen Schriften einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen, wird dieselben nicht ohne die größte Befriedigung aus der Hand legen und sie jedenfalls oft bei späteren Arbeiten zu Rathe ziehen.

Somit wünschen wir ihnen bei allen Kameraden denselben Erfolg und dieselbe Aufnahme, welche einstens die „Studien“ fanden.

J. v. S.

Edgenossenschaft.

Bundesstadt. (Waffenreparaturen.) Laut einer Besannmachung des Vorstehers des Militärwesens hat die eidg. Kriegsmaterialverwaltung mit einer Anzahl Büchsenmacher und Werkstätten einen vom eidg. Militärdepartement ratificirten Vertrag abgeschlossen, wonach dieselben für untadelhafte Arbeit bei Reparaturen und Ergänzungen an Ordonnanzwaffen laut eidg.

nösslichem blüßigem Tarrif vom 3. Mai 1876 verantwortl. sind, und die Wehrmänner namentlich auch vor Ueberforderung geschützt werden.

Bundesstadt. (Schießwesen.) Das eidgenössische Militärdepartement hat auf zahlreich eingelangte Anfragen kantonaler Behörden bezüglich Verabfolgung von Ordenranzgewehren an Schießvereine die Antwort ertheilt, daß keine Repetirgewehre und Stücker, wohl aber umgeänderte Infanterie- und Jägergewehre verabfolgt werden dürfen, soweit dadurch die Heeresbewaffnung nicht beeinträchtigt wird und sofern die Kantone dafür sorgen, daß 1) über die abgegebenen Waffen eine genaue Controle geführt wird; 2) die Waffen in gutem Zustande wieder in's Magazin zurückkommen und Mangelndes auf Kosten der Gesellschaft ergänzt wird; 3) die Rückgabe auf erstes Verlangen erfolgt, und 4) jeweilen auf Schluß des Jahres der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung eine Uebersicht der abgegebenen Waffen eingereicht werde.

Bundesstadt. (Ernennung.) Der Bundesrath hat den Herrn Oberstleutnant Walther, Kreisinstruktor der III. Division, in den Generalstab versetzt und denselben zum Generalstabsoffizier der III. Division ernannt.

(Entlassung.) Herr Oberleutnant Emil Studer, von Trimbach (Solothurn), Instruktor II. Klasse der Infanterie im IV. Divisionskreise, hat das Gesuch um Entlassung von dieser Stelle auf 31. Mai nächstkünftig eingereicht. — Diesem Gesuche entsprach der Bundesrath, unter Verbannung der von Herrn Studer geleisteten Dienste.

(Kreis schreiben des Waffenschefs der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone in Betreff der Schießübungen der Infanterie.) Im laufenden Jahre sollen gemäß den einschlägigen Beschlüssen der h. Bundesversammlung und des bundesrätlichen Reglements über die Schießübungen der Infanterie vom 30. November 1876 zu den eintägigen Schießübungen einberufen werden:

- 1) Die Compagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und die Soldaten aller Jahrgänge des Auszugs der Füßler- und Schützenbataillone der II., III., VI. und VIII. Armeedivision.
- 2) Die gewehrtragenden Unteroffiziere der 2. letzten und die gewehrtragenden Soldaten der 4. letzten Jahrgänge des Auszugs der Füßler- und Schützenbataillone der I., IV., V. und VII. Division, sowie diejenigen Soldaten jüngerer Jahrgänge der betreffenden Bataillone, welche aus den Wiederholungscursen nach Maßgabe von § 5 des Generalbefehls als Ueberzählige entlassen wurden.

Von den hier vor genannten Wehrpflichtigen sind indessen von der Theilnahme an den Schießübungen dispensirt:

- 1) Diejenigen, welche im laufenden Jahre eine Rekrutenschule oder Schießschule bestanden haben.
- 2) Diejenigen gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten, welche sich bis zum 1. August nach Maßgabe obiger Verordnung darüber ausweisen, daß sie in einem Schießverein 25 Schüsse nach Vorschrift geschossen haben.

Mit diesen Mittheilungen verbinde ich das Gesuch an die kantonalen Militärbehörden, nach Maßgabe von Art. 7 des Reglements über die Schießübungen vom 30. November 1876 für jeden Kanton einen Entwurf über die Abhaltung der Schießübungen einzureichen. — Dieser Entwurf hat zu enthalten: 1. Zeit der Schießübung mit Angabe von Tag und Stunde der Versammlung. 2. Ort der Übung. 3. Bezeichnung des Schießplatzes. 4. Name des commandirenden Offiziers. 5. Angabe ob noch andere Offiziere zur gleichen Übung einberufen werden und wie viele. 6. Angabe der Mannschaftszahl. 7. Angabe wer die Schelben zu liefern habe. 8. Angabe der muthmaßlichen Kosten des Scheibentransportes vom Lieferungs-ort an den Schießplatz und zurück.

(Die Vergütung für den Gebrauch der Schelben wird vom Bundesrathe festgesetzt werden.)

Diese Angaben sind möglichst übersichtlich (in Tabellenform) zusammenzustellen und wird im Uebrigen auf das mehrerwähnte

Reglement vom 30. November 1876 verwiesen. Immerhin muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß, da nach den Beschlüssen der Bundesversammlung die Lanwehr dieses Jahr noch zu keinen Schießübungen einberufen wird, die Mannschaftszahl in denselben Kreisen, in welchen Wiederholungscurse stattfinden, kaum überall auf 80—100 Mann pro Übung (letztes Alinea des Art. 5 des Reglements) wird gebracht werden können und daß daher ausnahmsweise ein Abgehen von dieser Regel gestattet ist.

Nach Art. 9 des Reglements soll in Zukunft jedem Gewehrtragenden ein Schießbüchlein verabfolgt werden, in welches die Schießresultate bei den Übungen einzutragen sind. — Solche Schießbüchlein werden auch in den diesjährigen Wiederholungscursen verabfolgt. — Sodann sind nach Art. 3, Bff. 2 des Reglements auch an diejenigen Gewehrtragenden Schießbüchlein zu verabfolgen, welche sich darüber ausweisen wollen, daß sie in einem Schießvereine die vorgeschriebene Anzahl Schüsse geschossen haben. — Sie werden nun ersucht, den diesjährigen Bedarf an Schießbüchlein, welcher sich auf die Controlstärke auf 15. Februar l. J. basirt, beim Oberkriegscommissariat zu beziehen.

Sodann werden Sie ersucht, Ihre Schützengesellschaften unter Verweisung auf Art. 3 des Reglements über die Schießübungen und Art. 8 und 9 der Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens einzuladen, Ihnen den Bedarf an Schießbüchlein für Gewehrtragende des Auszuges, die nicht zu Wiederholungscursen kommen und die nicht bereits Schießbüchlein besitzen, anzugeben und sodann, nach Verifikation der Verlangen, die nöthige Zahl von Schießbüchlein zu verabfolgen. — Was nun die Abgabe der übrigen Schießbüchlein betrifft, so hat dieselbe jedenfalls erst anlässlich der Schießübungen resp. der Wiederholungscurse zu erfolgen.

Es kann dabei in Frage kommen, ob sie zum Voraus auszufüllen seien? Dem stehen aber die gewichtigen Bedenken gegenüber, daß die Rekruten der Jahre 1875 und 1876, sowie diejenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche eine Schießschule besucht haben, bereits im Besitze von Schießbüchlein sind und daß bei den Schießübungen nicht alle Leute auf dem Platze erscheinen werden, auf welchem man sie erwartet. Aus diesen Gründen sind die Schießbüchlein erst bei den Übungen selbst auszufüllen und zu verabfolgen.

Ueber die Anordnung und Abhaltung der eintägigen Schießübungen wird eine Instruktion erlassen werden. — In Anlage erhalten Sie ein Exemplar eines Schießbüchleins.

(Verordnung des Militärdepartements betreffend zu häufigen Wechsel der Abjudantur.) Nach den in Ausführung des Art. 149 der Militärorganisation erlassenen Vorschriften vom 5. März 1876 erhalten die neu ernannten, sowie die zur Abjudantur abcommandirten Offiziere eine näher festgesetzte Equipemententschädigung. Diese Entschädigungen verursachen alljährlich erhebliche Ausgaben und es liegt in der Pflicht der Behörden, dieselben nicht unnöthiger Weise zu vermehren. — Speziell die Abjudanten betreffend, ist nicht zu übersehen, daß Art. 66 der Militärorganisation für dieselben in der Regel eine vierjährige Dienstzeit voraussetzt, offenbar in der Meinung, daß der einmal abcommandirte Offizier Gelegenheit finde, sich in der neuen Stellung zurecht zu finden und daß er ohne zwingende Gründe von derselben vor Ablauf dieser Frist nicht entlassen werden soll. — Wir haben Sie ein, in vorkommenden Fällen auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

(Circular in Betreff der Aufenthaltler.) Das schweiz. Militärdepartement macht die kantonalen Militärbehörden darauf aufmerksam, daß gemäß Art. 15 der Militärorganisation und § 23 der bundesrätlichen Verordnung vom 31. März 1875 Wehrpflichtige nur dann einem Corps des Aufenthaltskantons zugetheilt werden sollen, wenn dieselben in dem betreffenden Kanton bleibenden Aufenthalt nehmen. Mannschaft, welche sich nur vorübergehend in einem andern Kanton aufhält, verbleibt in demjenigen Corps, in welchem sie eingetheilt ist. Dasselbe Departement hat, nachdem fortwährend Gesuche von Schützengesellschaften um Verabfolgung von Repetirgewehren und Stücker eingehen, im Hinblick darauf, daß bei Berücksichtigung solcher Gesuchen die

Waffenvorräthe in einer Weise in Anspruch genommen würden, welche bei einer plötzlichen Mobilmachung äußerst störende Folgen nach sich ziehen müßte, unterm 31. März im Weiteren verfügt, daß aus den kantonalen Vorräthen an Schießperretne weder Repetirgewehre noch Stutzer abgegeben werden dürfen. Dagegen wird die Aushingabe von umgeänderten Infanterie- und Jägergewehren unter der Bedingung gestattet, daß 1) über die abgegebenen Waffen eine genaue Controle geführt wird; 2) die Waffen in gutem Zustande wieder in's Magazin zurückkommen und Mangelndes auf Kosten der Gesellschaft ergänzt wird; 3) die Rückgabe auf erstes Verlangen erfolgt, und 4) jeweilen auf Schluß des Jahres der administrativen Abtheilung der Kriegsverwaltung eine Uebersicht der abgegebenen Waffen eingereicht werde.

Luzern. (+ Oberstlt. Meyer-Bielmann) ist hier gestorben. Mit ihm ist ein Ehrenmann und braver Soldat zu Grabe getragen worden. Im Jahr 1847 befehligte Herr Meyer das 1. Luzerner Bataillon, welches sich bei allen Gelegenheiten durch Disziplin und Haltung vor den andern Truppen des Kantons hervorthat. Das Sprüchwort hatte sich bewährt: ein guter Commandant macht ein gutes Bataillon. Einen schönen Coup de main führte Oberstlt. Meyer am 8. Nov. 1847 aus. Er war damals mit seinem Bataillon in Root und Olifon stationirt. Hier erfuhr er, daß in dem ganz nahe gelegenen Dorf Klein-Dietwyl eine feindliche Compagnie kantonire, welche auch nicht die mindesten Vorkehrungen zur Sicherung getroffen habe. Er beschloß daraus Nutzen zu ziehen. In der genannten Nacht drang er mit seinem Bataillon von 3 Seiten in den Ort und nahm die überraschte Compagnie, bevor sie an Widerstand denken konnte, gefangen. Die Compagnie war von einem Hauptmann Käfi commandirt.

Nach dem Regierungswechsel wurde Oberstlt. Meyer nicht mehr dienstlich verwendet. Er widmete jetzt seine Zeit der Geschichtsforschung und der Anlage einer Sammlung von Alterthümern, besonders Waffen. Letztere ist im Lauf der Zeit sehr reichhaltig geworden und würde, an passendem Ort aufgestellt, gewiß den Beifall der Kenner erworben haben.

Uri. (Waffenplatzfrage.) Die Einwohnergemeinde Altorf beschloß am 2. April fast einstimmig ihre definitive Anmeldung als Hauptwaffenplatz der 8. Division, vorausgesetzt, daß die Abtretung des Zeughauses und der Exercierplätze an die Gemeinde durch den Kanton, beziehungsweise durch den Bezirk stattfindet.

Aargau. (Militärpflichtersatz.) Die große Zahl von Militärsteuerausständen veranlaßt die Militärdirection laut „Aar. Nachr.“, die betr. Steuerpflichtigen nach Vorschrift des Militärsteuergesetzes vom 22. März 1871 zu verhalten, ihre Steuerbetrüßnisse durch entsprechende Arbeit abzuwerten. Die erste Abtheilung hat am 3. Juni im Zeughaushof in Aarau einzutreten, wo den Betreffenden die ihnen obliegende Arbeit wird angewiesen werden. Ausbleibende würden polizeilich eingefolt werden. Es ist selbstverständlich, daß diejenigen Pflichtigen, welche vorher ihre Steuern berichtigten, von dem Einrücken dispensirt werden.

Genf. (Waffenplatzfrage.) Die provisorisch auf ein Jahr zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und der Genfer Militärdirection abgeschlossene Convention stellt dem erstern zur Verfügung: 1. Die neuerbauten Militäranstalten im Plainpalais (mit Ausschluß derjenigen Theile, die zum kantonalen Zeughaus und dito Magazinen bestimmt sind) sammt allen ihren Dependenz, Einrichtungen und Mobilien behufs Aufnahme und Logirung der Offiziere und Soldaten und ihrer Pferde; 2. Die Exercierplätze resp. die Kasernenhöfe, die Ebenen von Plainpalais und Plan-les-Ouates; 3. Das vorhandene Schießmaterial, sofern dasselbe bei dem Beginn der Schule in benutzbarem Zustande sich befindet. Dagegen übernimmt das eidgenössische Militärdepartement nachstehende Leistungen: Dem Kanton Genf wird vergütet: 1. Für den Mann und das Pferd täglich 10 Rappen, während der Inanspruchnahme der genannten Gebäulichkeiten; 2. per Tag während der Dauer der Schulen 50 Fr. für Benutzung der Waffenplätze und Schießstände; 3. für Benutzung der Reitbahn

täglich Fr. 3 und 4, die Summe von 1000 Fr. als Entschädigung für allerlei nothwendige Vollendungsarbeiten.

Diese Convention ist für das laufende Jahr gültig und verpflichtet die Contrahenten in keiner Weise für die Zukunft; sie darf auch nicht als Grundlage späterer Vereinbarungen angenommen werden, im Falle es dem eidgenössischen Militärdepartement belieben sollte, auch späterhin die Genfer Militäranstalten zur Abhaltung von Militärschulen benutzen zu wollen.

U n s l a n d.

Oesterreich. (Fernfeuerprobe.) Die „De. u. W. Z.“ berichtet: „Seit einiger Zeit werden durch die Truppen der Wiener Garnison Schießübungen auf große Distanzen vorgenommen. Diese praktische Anordnung und die gewonnenen Resultate haben uns die sehr angenehme Ueberzeugung beigebracht, mit welcher vorzüglicher Waffe unsere Infanterie versehen ist und wie erfolgreich das Gewehr von ihr gehandhabt wird. So viel wir vernehmen, ist das Trefferverhältniß auf 1400 Schritte im Durchschnitt auf 30 bis 35 Percent zu veranschlagen. Mit der in Aussicht genommenen Verbesserung des Werndl-Gewehres dürften wohl auch noch größere Distanzen, wenn gleich auch nicht der eben erwähnte hohe Percentfuß an Treffern zu erreichen sein. Geschlossene feindliche Cavallerie- und Artillerie-Abtheilungen sind dieserart fast schon auf 2000 Schritt Entfernung einem bedeutenden Verluste ausgesetzt. Der Wirkungskreis der Infanterie im stehenden Feuergefecht erweitert sich immer mehr und mehr und zwingt den Taktiker die bisherigen Grenzen der Truppenentwicklung und die Dispositionen für den Vormarsch zu modificiren, die zerstreute Fechtart schon auf eine Entfernung von 1500 Schritt vom Feinde zur Anwendung zu bringen. Glücklicherweise zeigen auch die schweren Schußwaffen einen gleichen Fortschritt bezüglich der Schußpräcision. Das Artilleriefeuer wird nunmehr auf große Distanzen eröffnet, auf circa 3000 Schritt am lebhaftesten unterhalten werden müssen, weil es schon in einer Entfernung erschüttern soll, wo das feindliche Infanteriefeuer noch nicht zu wirken vermag. Unter so veränderten Verhältnissen erhält die Schätzung der Distanzen eine immer größere Bedeutung, es muß daher die größte Aufmerksamkeit zugewendet, überhaupt aber sich auch künstlicher und solcher Hilfsmittel und Instrumente bedient werden, welche die Entfernung mit einiger Sicherheit anzugeben geeignet sind, weil mit der Entfernung die Schwierigkeit der Abschätzung der Distanzen in demselben Maße wächst, als die Treffersicherheit allein die ausschlaggebende ist. Beim Infanteriefeuer auf große Distanzen kann das Einschließen durch die Schwärme geschehen, die erzielte Wirkung wird sich durch das Fallen einzelner Leute, durch eine gewisse Bewegung und Unruhe dem Auge sichtbar machen. Anders verhält es sich mit Entfernungen von 3000 bis 4000 Schritten, wo Truppen und Abtheilungen dem unbewaffneten Auge mehr entrückt sind, wo selbst das Einsallen der Projectile mit dem Winkel schwer genug wahrgenommen werden kann. Die Artillerie kann nicht immer durch die Massenwirkung und durch hunderte von Projectilen einen Erfolg anstreben, sie muß meist mit wenigen ja mit den erst abgegebenen Lagen bereits ein Resultat erzielen, die Delegation von Truppen-Abtheilungen erzielt haben, sonst stünde heutzutage die Zahl der Geschütze, die Kostspieligkeit des Materials und die Erhaltung desselben in keinem günstigen Verhältnisse mehr zu den Resultaten, welche durch die Infanterie erzielt werden.“

Frankreich. (Gesetzentwurf über die Reorganisation des französischen Generalstabes.) Der vom General Bourcet der Commission des Senats vorgelegte Gesetzentwurf über die Reorganisation des französischen Generalstabes lautet im Wesentlichen wie folgt: „Bezüglich der Organisirung des Generalstabes liegen zwei Systeme vor. Das eine behält den gegenwärtig bestehenden Körper bei und will nur die wahrgenommenen Mängel beseitigen. Das andere hingegen, welches vom Kriegsminister befürwortet wird und das auch die Armee-Commission der Nationalversammlung genehmigt hat, hebt den jetzt bestehenden Generalstabs-Körper auf und überträgt dessen Arbeiten auf Offiziere aller Waffengattungen. Die Senats-Com-